

RS Vwgh 2007/1/30 2002/17/0346

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2007

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37406 Kurabgabe Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §119;

KurabgabeG Stmk §2 Abs2;

KurabgabeG Stmk §4;

LAO Stmk 1963 §93;

LAO Stmk 1963 §95;

Rechtssatz

Ohne einen entsprechenden Vorhalt ist nach den Grundsätzen der hg. Rechtsprechung eine Partei, die wie im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin (hier Betreiberin einer Krankenanstalt) ihre Rechtsansicht in der Berufung hinsichtlich der Abgabepflicht ihrer Patienten dargelegt hat und damit an sich initiativ sowohl in rechtlicher Hinsicht das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes (unbeschadet ihrer grundsätzlichen Auffassung, die Patienten fielen gar nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen) geltend gemacht, als auch ein entsprechendes begründendes Tatsachenvorbringen erstattet hat, nicht gehalten, gleichsam auf Verdacht weitere Sachverhaltsangaben zu erstatten (zum "Überraschungsverbot" allgemein vgl. die Nachweise bei Ritz, BAO-Kommentar, § 115 Tz 16)..

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002170346.X07

Im RIS seit

15.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at